

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Saint Gobain Autover Österreich GmbH**  
Brown-Boveri-Straße 8/B17-BT2, 2351 Wiener Neudorf  
Stand: 03/2024

### **I. Geltung**

- (1) Für alle Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte mit der Saint-Gobain Autover Österreich GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch „AEB“) maßgebend.
- (2) Unabhängig davon, ob die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie auch für alle künftigen Einkäufe und Aufträge des Käufers. Anwendung findet jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung. Über neue Fassungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich informieren.
- (3) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung oder sonstige Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

### **II. Geschäftsanbahnung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen**

- (1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers.
- (2) Bestellungen des Käufers sind bis zur Abgabe oder Bestätigung in Textform durch den Käufer stets freibleibend. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- (4) Käufer und Verkäufer dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen anderen Geschäftspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben („Referenznennung“).

### **III. Liefer- und Leistungszeit**

Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen.

Lieferbehinderungen wegen höherer Gewalt gelten nicht als Verzug; in diesen Fällen ist der Käufer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefertermin einseitig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen diesen zustehen.

### **IV. Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang**

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen „Delivered At Place“ (DAP; Incoterms 2020) an den jeweils in der Bestellung angegebenen Standort.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer auf dessen Anforderung hin eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Käufer nicht zu vertreten.

(3) Unteraufträge für Lieferungen und Leistungen dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des Käufers vergeben werden, sofern es sich nicht um lediglich unbedeutende Zulieferungen marktgängiger Teile oder unbedeutende Nebenleistungen handelt.

(4) Bei Geräten ist die technische Beschreibung und Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache und bei Softwareprodukten die vollständige Dokumentation (insbesondere die Bedienungsanleitung) mitzuliefern. Bei speziell für den Käufer erstellten Programmen ist zusätzlich auch der Quellcode des Programms mitzuliefern.

(5) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

(6) Bei Lieferungen und Leistungen, die nicht innerhalb der Republik Österreich, sondern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für Lieferungen DAP. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

(4) Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder seine Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **VI. Sicherheit und Umweltschutz**

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen sämtlichen in der Republik Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.

(2) Insbesondere ist die Lieferung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen unzulässig, deren Herstellung, Verwendung oder Inverkehrbringen aufgrund der in der Republik Österreich maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist. Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Gefahrstoffe handelt, ist hierauf bereits im Angebot des Verkäufers deutlich hinzuweisen, wobei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in Deutsch oder Englisch) dem Käufer bereits mit dem Angebot zu übermitteln sind.

(3) Ausschließlich der Verkäufer ist beim Liefervorgang oder bei der Leistungserbringung für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen Sicherheitsregelungen des Käufers verantwortlich, wobei er sich beim Käufer rechtzeitig über das etwaige Bestehen solcher besonderen Sicherheitsregelungen zu informieren hat. Soweit für die gelieferten Waren Sicherheitshinweise des Herstellers vorliegen, sind sie kostenlos mitzuliefern.

#### **VII. Unterlagen des Käufers**

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ("Unterlagen") behält der Käufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte bedarf der Verkäufer der ausdrücklichen **schriftlichen Zustimmung des Käufers**.

#### **VIII. Gewährleistung, Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz**

(1) Der Verkäufer schuldet die Mangelfreiheit von Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen und garantierter Eigenschaften. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik zu erbringen und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

(2) Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Käufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(3) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(4) Die Gewährleistungsrechte bleiben auch uneingeschränkt bestehen, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, soweit der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder wird sie vom Verkäufer ernsthaft und

endgültig verweigert, bedarf es der Fristsetzung nicht; der Käufer wird den Verkäufer jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über die Selbstvornahme bzw. Vornahme durch Dritte unterrichten.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Übernahme durch den Käufer. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(8) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen, die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

(10) Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist der Käufer jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

## **IX. Lieferantenregress**

### **X. Produkthaftung, Versicherung**

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

### **XI. Schutzrechte**

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der Käufer von einem Dritten wegen solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Übernahme.

### **XII. Exportkontrolle**

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Käufer zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland
- sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei in der EU ansässigen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-EU Ländern mit entsprechenden Handelsabkommen mit der EU)

(3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorübergehend oder endgültig auszusetzen, ohne gegenüber der anderen Partei haftbar zu sein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt neue Wirtschaftssanktionen und / oder Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten und die Ausführung des Vertrags für eine Partei unmöglich oder illegal machen.

(4) Der Verkäufer garantiert, dass er weder dem Käufer noch einer bei Saint-Gobain beschäftigten Person oder einem Dritten einen unangemessenen Vorteil aus dem Abschluss dieses Vertrages gewährt oder angeboten hat.

Der Verkäufer verpflichtet auch alle mit ihm verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer zur Einhaltung der „Lieferantencharta“ und der geltenden Gesetze zur Verhinderung von Korruption. Insbesondere dürfen der Verkäufer und alle im Namen des Verkäufers tätigen Personen keinem Beamten oder einer anderen Person direkt oder indirekt einen unangemessenen Vorteil versprechen, anbieten oder gewähren, um diese Person dazu zu bringen, etwas zu tun oder zu unterlassen, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder ihre beruflichen Verpflichtungen verstößt.

Der Lieferant führt genaue Konten gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen seines Landes, in denen alle durch diesen Vertrag generierten Finanzströme korrekt erfasst werden.

### **XIII. Nachhaltige Einkaufspolitik**

Die Saint-Gobain-Gruppe hat den „Global Compact der Vereinten Nationen“ unterzeichnet und wendet die „OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen“ sowie die in der „Erklärung der IAO“ (Internationale Arbeitsorganisation) beschriebenen Grundprinzipien und Rechte bei der Arbeit an. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine Politik des verantwortungsvollen Einkaufs eingeführt, die ein wesentlicher Bestandteil der Politik der Gruppe zur verantwortungsvollen Entwicklung ist.

Der Ansatz und die Erwartungen der Saint-Gobain-Gruppe in Bezug auf ihre Lieferanten sind in der beigefügten "Lieferantencharta" (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) formalisiert.

Im Rahmen unserer Richtlinie zum „verantwortungsvollen Einkauf“ und in Anwendung unseres Wachsamkeitsplans sind wir berechtigt eine Lieferanteanalyse durchzuführen (Prüfung der ökologischen, sozialen und ethischen Praktiken unserer Lieferanten durch

Dokumentationsprüfungen oder durch Standortprüfungen auf der Grundlage internationaler Standards). Der Lieferant bestätigt, dass er die Charta gelesen hat und diese einhält.

#### **XIV. Datenschutz**

Sämtliche personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung verarbeitet und verwendet. Der Käufer beachtet die geltenden Datenschutzgesetze.

#### **XV. Vertragsrücktritt**

Bei Lieferverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort schriftlich mitzuteilen.

#### **XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Sitz der Saint-Gobain Autover Österreich GmbH. Für den Verkäufer gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern der Verkäufer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem Land hat, mit welchem zu Österreich ein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem diesen Bedingungen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, ausschließlich das sachlich für Wien/Österreich zuständige Gericht als vereinbart.

Sofern der Verkäufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder in einem Land hat, mit welchem zu Österreich kein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, werden alle Streitigkeiten, die sich aus einem diesen Bedingungen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) endgültig entschieden, wobei jeweils gemäß den entsprechenden Regelungen drei Schiedsrichter zu ernennen sind. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgeführt, Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

#### **XVI. Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.



Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.